

Kleine Anfrage

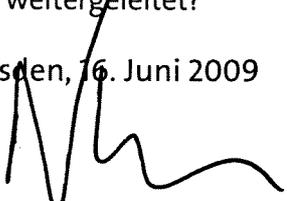
des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Fall Bohnenberger: Blockade einer einvernehmlichen und sachgerechten
Konfliktlösung durch Staatsminister Mackenroth? (1)

Abschluss der Juristischen Ausbildung im Freistaat Sachsen durch erneute Zulassung zur 2.
Juristischen Staatsprüfung - Gescheiterte Vergleichsbemühungen 2003 -2008

1. Inwieweit wurde der Staatsminister (StM) Mackenroth - in seiner damaligen Funktion als
Staatsekretär - bereits am 17.12.2003 anlässlich einer Besprechung mit dem damaligen
Sächsischen Datenschutzbeauftragten (SächsDSB), Herrn Dr. Thomas Giesen, sowie dessen
Referatsleiter, Herrn Dr. Schnoor, dem damaligen Präsidenten des OLG Dresden, Herrn
Budewig, dem damaligen Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts, Herrn Kindermann,
sowie dem Leiter des Referats I.3 des SMJus, Herrn Dr. Grünberg, über alle wesentlichen
Entwicklungen im Fall Bohnenberger informiert?
2. Inwieweit hatte der damalige SächsDSB, Herr Dr. Thomas Giesen, am 17.12.2003 anhand
der Feststellungen in seinem datenschutzrechtlichen Kontrollbericht vom 05.06.2003 im
Zusammenhang mit der Aussonderung des Remonstrationsschreibens des ehemaligen
Ausbildungsleiters von B., Herrn RiAG S., vom 15.11.1994 auf Aktenmanipulationen und
weitere schwerwiegende datenschutzrechtliche Verstöße bzw. sonstige schwere
Rechtsverstöße hingewiesen?
3. Warum hat sich StM Mackenroth schon in den Jahren 2003 und 2004 gegen eine vom
damaligen SächsDSB Dr. Thomas Giesen favorisierte einvernehmliche Lösung
ausgesprochen?
4. Ist es zutreffend, dass Herr StM Mackenroth im Frühjahr 2005 im Fall B. einen ca. 50-
seitigen Beanstandungsentwurf gem. § 29 SächsDSG nebst Anlagen sowie den Entwurf
einer qualifizierte Strafanzeige des SächsDSB wegen versuchten Prozessbetrugs und
mittelbarer Falschbeurkundung eines damaligen Richters des OLG Dresden erhalten hat?
5. Hat der StM Mackenroth den ca. 12-seitigen Strafanzeigenentwurf (Stand Februar 2005)
unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft – wie sonst im sächsischen
Staatsministerium der Justiz bei einem Anfangsverdacht von Straftaten üblich –
weitergeleitet?

Dresden, 16. Juni 2009


Karl Nolle, MdL

Eingegangen am: 24. JUNI 2009

Ausgegeben am: 02. SEP. 2009



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtags
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 28. August 2009

Tel.: 0351 564-1500

Aktenzeichen: 1040E-LR-2347/09
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 4/15833**

Thema: Fall Bohnenberger: Blockade einer einvernehmlichen und sachgerechten Konfliktlösung durch Staatsminister Mackenroth? (1)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Abschluss der Juristischen Ausbildung im Freistaat Sachsen durch erneute Zulassung zur 2. Juristischen Staatsprüfung – Gescheiterte Vergleichsbemühungen 2003 – 2008"

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit wurde der Staatsminister (StM) Mackenroth – in seiner damaligen Funktion als Staatssekretär – bereits am 17.12.2003 anlässlich einer Besprechung mit dem damaligen Sächsischen Datenschutzbeauftragten (SächsDSB), Herrn Dr. Thomas Giesen, sowie dessen Referatsleiter, Herrn Dr. Schnoor, dem damaligen Präsidenten des OLG Dresden, Herrn Budewig, dem damaligen Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts, Herrn Kindermann, sowie dem Leiter

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7
01097 Dresden
Tel. 0351 564-0 (Vermittlung)

Telefax 0351 564-1509 (Ministerbüro)
0351 564-1599 (Poststelle)
E-Mail: poststelle@smj.justiz.sachsen.de



Parken und
behindertengerechter Zugang
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 9, 11

Internetadresse: www.justiz.sachsen.de

des Referats I.3 des SMJus, Herrn Dr. Grünberg, über alle wesentlichen Entwicklungen im Fall Bohnenberger informiert?

In der vorbezeichneten Besprechung hat der damalige Sächsische Datenschutzbeauftragte den Sachstand aus seiner Sicht vorgetragen. Dabei bezog er sich auf den in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2003 aufgeführten Sachverhalt. Die Ausführungen wurden durch seinen Mitarbeiter, Herrn Dr. Schnoor, ergänzt. Ob die Ausführungen die wesentlichen Entwicklungen zutreffend wiedergaben, stellt eine Bewertung dar, zu der keine Stellungnahme abgegeben wird.

Frage 2:

Inwieweit hatte der damalige SächsDSB, Herr Dr. Thomas Giesen, am 17.12.2003 anhand der Feststellungen in seinem datenschutzrechtlichen Kontrollbericht vom 05.06.2003 im Zusammenhang mit der Aussonderung des Remonstrationsschreibens des ehemaligen Ausbildungsleiters von B., Herrn RiAG S., vom 15.11.1994 auf Aktenmanipulationen und weitere schwerwiegende datenschutzrechtliche Verstöße bzw. sonstige schwere Rechtsverstöße hingewiesen?

Herr Dr. Schnoor gab in dem Gespräch an, es sei bei der Durchsicht der Akten festgestellt worden, dass sich ein Schreiben des damaligen Ausbildungsleiters beim LG Chemnitz aus dem Jahr 1994 nicht bei den Akten befinde. Die äußeren Umstände deuteten nach seiner Auffassung darauf hin, dass die Akten umpaginiert worden seien, um die Existenz des Schreibens zu verschleiern. Der damalige Sächsische Datenschutzbeauftragte wertete den Vorgang so, dass der verantwortliche Mitarbeiter „nicht fahrlässig, aber bewusst und nicht vorsätzlich“ die Akte manipuliert habe. Darüber hinaus trug der damalige Sächsische Datenschutzbeauftragte vor, Herr B. sei rechtswidrig von den Prüfungen im Vorbereitungsdienst ausgeschlossen worden.

Frage 3:

Warum hat sich StM Mackenroth schon in den Jahren 2003 und 2004 gegen eine vom damaligen SächsDSB Dr. Thomas Giesen favorisierte einvernehmliche Lösung ausgesprochen?

Auf die zusammenfassende Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 4/12544 vom 2. Juli 2008 sowie auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 4/12249 vom 30. Mai 2008 wird verwiesen.

Frage 4:

Ist es zutreffend, dass Herr StM Mackenroth im Frühjahr 2005 im Fall B. einen ca. 50-seitigen Beanstandungsentwurf gem. § 29 SächsDSG nebst Anlagen sowie den Entwurf einer qualifizierte Strafanzeige des SächsDSB wegen versuchten Prozessbetrugs und mittelbarer Falschbeurkundung eines damaligen Richters des OLG Dresden erhalten hat?

Auf die Antworten zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 4/10407, zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 4/10404 sowie zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 4/10403 vom 14. Dezember 2007 wird verwiesen. Allerdings bezieht sich der Entwurf einer Strafanzeige vom 23. Februar 2005 nicht auf den Vorwurf einer mittelbaren Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB, sondern einer Falschbeurkundung im Amt (§ 348 Abs. 1 StGB).

Frage 5:

Hat der StM Mackenroth den ca. 12-seitigen Strafanzeigenentwurf (Stand Februar 2005) unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft – wie sonst im sächsischen Staatsministerium der Justiz bei einem Anfangsverdacht von Straftaten üblich – weitergeleitet?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 4/10404 vom 14. Dezember 2007 wird verwiesen. Da – wie sich aus der Antwort auf Frage 2 ergibt – kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten vorlag, bestand keine Veranlassung, den Entwurf an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth